

Wubbe, Felix

12. Deutscher Rechtshistorikertag, München 6.-9. Oktober 1958

The Journal of Juristic Papyrology 13, 291-297

1961

Artykuł został zdigitalizowany i opracowany do udostępnienia w internecie przez **Muzeum Historii Polski** w ramach prac podejmowanych na rzecz zapewnienia otwartego, powszechnego i trwałego dostępu do polskiego dorobku naukowego i kulturalnego. Artykuł jest umieszczony w kolekcji cyfrowej bazhum.muzhp.pl, gromadzącej zawartość polskich czasopism humanistycznych i społecznych.

Tekst jest udostępniony do wykorzystania w ramach dozwolonego użytku.

12. DEUTSCHER RECHTSHISTORIKERTAG, MÜNCHEN 6.—9. OKTOBER 1958

Freundlicher Einladung folgend, welche die Rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität München an die deutschen Rechtshistoriker und viele ihrer ausländischen Kollegen hatte ergehen lassen, traten am 6. Oktober im Jahre 800 der Stadt München etwa 150 Teilnehmer und zahlreiche Gäste im stimmungsvoll wiederhergestellten grossen Saal des Alten Rathauses zur feierlichen Eröffnungssitzung zusammen.

Vorher hatte in den Räumen des Leopold Wenger-Instituts der jetzige Direktor, Prof. W. K u n k e l, in intemem Kreis anlässlich des 50. Jahrestages dieses Instituts eine kleine Feier veranstaltet. Mit berechtigtem Stolz konnte er den Anwesenden, meist Forschern, die aus dem Institut hervorgegangen sind, die stattliche Präsenzbibliothek zeigen, welche er in wenigen Jahren mit der dankenswerten Unterstützung von öffentlicher und privater Seite hatte aufbauen können, und die sich aus einem alten, etwa 600 über den Krieg hinweg geretteten Bände umfassenden Bestand, der nunmehr laufend mit Neuanschaffungen ergänzt wird, sowie aus den Büchereien der früheren Direktoren W e n g e r und S a n N i c o l ò zusammensetzt. Anschliessend schilderte Prof. A. S t e i n w e n t e r (Graz), der Nestor der Wengerschüler, in einer mit persönlichen Erinnerungen gewürzten Ansprache die Geschichte des Instituts, wobei er auch die Persönlichkeit und das Wirken Leopold W e n g e r s, Walter O t t o s und Mariano S a n N i c o l ò s für das Institut würdigte.

Die Versammlung im Alten Rathaus begrüsst als erster der Dekan der juristischen Fakultät; nach ihm hiessen der Kultusminister des Landes Bayern, der Präsident der bayerischen Akademie der Wissenschaften, der Rector der Universität und der Bürgermeister der Stadt München die Teilnehmer herzlich willkommen. Den Festvortrag zum Thema: „Kaiser Ludwig der Bayer

als Gesetzgeber und das oberbayerische Landrecht von 1346" hielt Prof. H. Lieberich (München).

Abends trafen sich Teilnehmer und Gäste in der Schack-Galerie, in deren prunkvollen Räumen sie vom Justizminister im Namen des bayerischen Ministerpräsidenten empfangen wurden. Im weiteren Verlauf der Tagung war neben dem *utile* in grosszügiger Weise auch für das *dulce* gesorgt worden. Die Aufführung der Oper Julius Cäsar von G. F. Händel und den Ausflug nach Landshut, wo Savigny in seinen jungen Jahren gelebt und gelehrt hat, an einem sonnigen Herbstnachmittag wird mancher Teilnehmer zu den schönsten Erinnerungen an diesen Kongress rechnen.

Im Tagungsprogramm waren herkömmlicherweise „Vorträge“ (für alle gemeinsam) und „wissenschaftliche Mitteilungen“ (getrennt für die Romanisten und für die Germanisten und Kanonisten) vorgesehen. Dieser Bericht beschränkt sich auf die Vorträge und Mitteilungen, die ein Thema aus dem römischen Recht zum Gegenstand hatten.

A. Vorträge

1. D. Daube (Oxford): *Zur Paligenese einiger Klassikerfragmente*. Entstellungen und Fälschungen von Aussagen und Gedanken klassischer Juristen sind nicht nur durch Wort- und Textänderungen, sondern auch durch Textversetzungen herbeigeführt worden, wobei man den Wortlaut der Sätze oder Fragmente (fast) unberührt gelassen, sie aber aus ihrem authentischen Zusammenhang herausgehoben und einem Kontext einverleibt hat, der ihnen eine andere, meist allgemeinere Bedeutung verleiht. Von mancher *lex fugitiva* in den Digesten lässt sich die ursprüngliche Zugehörigkeit feststellen oder doch vermuten; solche Stellen sind insofern "echt". Sodann gibt es eine Reihe von Stellen, die, auch wenn sie an den richtigen Ort gerückt werden, zu allgemein gehalten sind. Schliesslich gibt es Stellen, die in ihrer Allgemeinheit so Selbstverständliches aussagen, dass man annehmen muss, der Jurist könne dies nur bei der Erörterung eines Spezialthemas beiläufig erwähnt haben ("underinterpolation").

2. G. Broggin (Freiburg/Schweiz): *Vindex und iudex*. Die herrschende, weitgehend durch den Rationalismus Rousseaus (Contrat social) bedingte Lehre (Jhering) sieht am Anfang der geschichtlichen Entwicklung auf eine Rechtsordnung hin die Selbst-

hilfe, den subjektiven Willen des einzelnen. Dagegen erblickt Ref. die Wurzeln einer Rechtsordnung in der sakralen Sphäre: aus dem blossen Machtwillen des einzelnen kann nicht Recht, aus der Unordnung nicht Ordnung, aus dem *vindex* nicht *iudex* geworden sein. Innerhalb der soziologischen Einheit, der Zelle des Gemeinwesens, sowie auch im Falle eines Konflikts zwischen solchen Einheiten ist immer eine höhere, entscheidende Autorität vorauszusetzen. Für die römische Frühzeit ist weder die *familia* noch die *gens*, sondern die drei Generationen umfassende, in einem *vicus* (= *ὄχος*) zusammenlebende, agnatzische Grossfamilie (*consortium*; joint family) als diese soziologische Einheit zu betrachten. Ihre Autoritätsperson ist der *vindex*; als Exponent seiner Grossfamilie tritt er in den (Rechts-)Streit mit dem *vindex* der gegnerischen Familie. Ältester *iudex* in diesem altrömischen Prozess ist der charismatische (Max Weber), mittels *augurium* von der Gottheit auserwählte *rex*. Durch ihn entscheidet also die Gottheit den Streit, wie sie denn auch im Schosse der Grossfamilie (Priester, Gottesurteil) ihren Willen vernehmlich macht: der Spruch der Gottheit schafft das Recht. *Vindex* und *iudex* sind gleichaltrige, eigenständige Persönlichkeiten.

Solche Erwägungen lassen Zweifel an die Richtigkeit der bisher kaum beanstandeten Etymologie der Wortgruppe *vindex*, *vindicatio*, *vindiciae*, *vindicta* aufkommen. *Vindicare* aus **vim-dicere* wäre eine ungewöhnliche Wortbildung. Am nächsten liegt die Annahme, dass *vindex* Subjekt zu *vindicare* ist: *vindex vindicat*. *Is qui vindicat* (Gai. 4,16), ist derjenige, der als Repräsentant der Grossfamilie durch einseitige Handanlegung feierlich bekundet: "Dieser Mensch gehört zu meiner Familie" (*hunc ego hominem* u.s.w.). *Vindicare* hängt nicht mit *vis*, sondern mit einer Wurzel **uin-* (etwa lat. *ven-us*, dtsh. *wohn-en*) zusammen (Schrader).

Spuren dieses einstigen Rechtszustandes findet man noch in republikanischer Zeit, und zwar einmal in der Person des *vindex*, der durch *manum depellere* für das verhaftete Mitglied seiner Familie eintritt und es dadurch unmittelbar von der *manus iniectio* befreit (Gai. 4, 21), zum andern in jenem *vindex*, der für den *in ius vocatus* den Prozess übernimmt und *pro se agit*. Freilich steht in diesen beiden Fällen der *vindex* auf der passiven Seite; der *vindex* als Kläger begegnet in unseren Quellen nicht mehr. Das hängt damit zusammen, dass inzwischen die Ablösung der Grossfamilie durch die Kleinfamilie (*familia*) vollzogen — hierher gehört auch das Auf-

kommen der *a. familiae erciscundae* — und an Stelle des *vindex* nunmehr der *pater familias* getreten ist.

3. F. Wieacker (Göttingen): *Zur Textgeschichte der Responsa Papinians*. Mit Gai Institutiones und den beiden grossen Kommentarwerken Ulpians gehörten die Responsa Papinians, anders als seine Quaestiones, zu den weitest verbreiteten Juristenschriften nachklassischer Zeit (Vorlesung im 3. Studienjahr). Die Bücher 1 bis 15 sind in spätklassischer Zeit zweimal herausgegeben worden; um die Mitte des I. Jhdts. liefen sicher bereits drei Editionen um. Im 5. Jhd. war eine Ausgabe mit kritischem Apparat bekannt. Wahrscheinlich hat dem Kaiser Konstantin eine Ausgabe mit kombiniertem Kommentar (Ulpian und Paulus) vorgelegen, als er selbst eine Edition ohne *notae* besorgen liess und weitere Textkommentierung verbot. Man muss bedenken, dass abweichende Lesarten nicht unbedingt auf Neuausgaben schliessen lassen. Sprachliche, stilistische und sachliche Kriterien müssen vorsichtig gehandhabt werden. Es zeigt sich, dass schon vor 294 (CI 8.44.24 pr. in Verbindung mit Fr. Vat. 12) "papinianisiert" wurde; in der Kanzlei *a libellis* gab es wohl Beamte, die Papinian glänzend zu imitieren vermochten.

B. Wissenschaftliche Mitteilungen

1. Die Rechtsgeschichte der nachklassischen Zeit kennzeichnet sich durch eine organische Weiterentwicklung der klassischen Institutionen (Wegfall des Unterschieds zwischen *ius civile* und *ius honorarium*, Wegfall der klassischen Formalgeschäfte), durch neugesetztes positives Recht der Kaiser, durch das Eindringen der hellenistischen Praxis, durch die klassizistische Tradition der Rechtsschulen in Beryt und Konstantinopel. Ist daneben noch Platz für "oströmisches Vulgarrecht"? Zu dieser Frage äusserte sich der "Entdecker" und unermüdliche Erforscher des weströmischen Vulgarrechts, E. Levy (Basel), und zwar in bejahendem Sinne. Vulgarrechtliche Einflüsse gehen im Westen und im Osten durchweg parallel. Für die nachkonstantinische Zeit ist vor allem zu denken an die Flucht aus den *actiones*, die Entartung der *rei vindicatio*, die Gliederung in *a. in rem* und *a. in personam* nicht nach der Formel, sondern nach dem Klageziel, das Aufkommen des Gedankens der Rechtsverwirkung, die Erweiterung des Kontraktbegriffs, die Rolle der *aequitas*, den Wegfall der Symmetrie in Frage und

Antwort bei der *stipulatio*, das Untergehen der klassischen *condictio*. In anderen Fällen geht die Entwicklung im W. und im O. getrennte Wege, wobei der O. meistens konservativer ist; so bleibt hier die *conditio* wirklich Bedingung, während sie im W. zu *modus* wird. Viel schwerer ist es, oströmisches Vulgarrecht gegen hellenistisches Volksrecht (Mitteis) abzugrenzen. Für beide gilt, dass sie keinen Unterschied zwischen Eigentum und Besitz kennen, dass Kauf in Verbindung mit Preiszahlung den Übergang des Eigentums zeitigt, dass ein unter Zwang geschlossener Vertrag unwirksam ist. Anzunehmen ist, dass vulgares Gedankengut das Volksrecht allmählich verdrängt hat. Man darf nicht glauben, dass der O. durch den Einfluss der Schulen gegen das Eindringen vulgarrechtlicher Vorstellungen immunisiert war; das trifft allenfalls für die kleine Oberschicht zu. Bedeutsam ist, dass weder die ägyptischen Papyri noch das syrisch-römische Rechtsbuch sich je auf Kommentare der klassischen Juristen beziehen. Wenn man bedenkt, dass später Justinian alle anderen (ausser den beiden genannten) Rechtsschulen verbot, "weil sie gegen das Recht verstossen", und sich trotz dieses Verbots in den nachjustinianischen Papyri ein Durchdringen justinianischen Rechts nicht bemerkbar macht, darf es nicht wundernehmen, dass in vorjustinianischer Zeit das klassische Recht in die provinzielle Praxis keine Aufnahme gefunden hat.

2. F. Pringsheim (Freiburg i.Br.) unternahm den Versuch, anhand von Gai. 3,210 ff. und einigen Stellen aus dem ulpianischen Ediktskommentar die Entstehungsgeschichte der *lex Aquilia* aufzudecken. Ref. glaubt in den überlieferten Texten fünf Stufen unterscheiden zu können: 1) Tötung, 2) Verletzung eines Sklaven oder vierfüssigen Tieres, *quae pecudum numero sit*, 3) Tötung oder Verletzung einer *quadrupes, quae pecudum numero non sit*, 4) Verletzung von *cetera animalia*, 5) *damnum iniuria datum in omnibus rebus, quae anima carent*.

3. G. Wesener (Graz) führte aus, dass erst im Kognitionsverfahren der Bürger auf Urteilsvollstreckung durch die Obrigkeit angewiesen war und ihm jede offensive Selbsthilfe untersagt worden ist. Vorher stand ihm der Weg der Staatshilfe zwar auch schon offen, doch gab es, auch nach dem Erlass des *decretum divi Marci* (D 48.7.7), immer noch Fälle, in denen er sich, wenn es ihm ohne Anwendung von *vis* gelingen konnte, im Wege der Selbsthilfe befriedigen durfte. Durch die Erweiterung des *vis*-Begriffs war allerdings der Bereich, in dem Selbsthilfe noch zulässig war, immer

kleiner geworden. So durfte etwa der Gläubiger die ihm verpfändeten Sachen (*pignora apud se deposita*) nicht nur eigenmächtig an sich nehmen, eine Geldforderung eigenmächtig eintreiben; der Eigentümer konnte in seiner Eigenschaft als Gläubiger aus *locatio, commodatum, depositum* seine Sache eigenmächtig zurücknehmen.

4. M. Sontis (Athen) glaubte, einen Einfluss der griechischen Scholien zum Corpus Iuris auf die Arbeit der mittelalterlichen Glossatoren (Bologna) feststellen zu können. Mehr noch als der Stephanuskommentar sind für eine Vergleichung die Scholien des Anonymus und des Enantiophanes wichtig. Dass Scholiasten und Glossatoren einer gleichen Methode folgten, hat bereits Pringsheim nachgewiesen. Es stellt sich heraus, dass die Verweisungen auf Parallelstellen in der Accursischen Glosse regelmässig den παραπομπάι in den genannten Scholien genau entsprechen, wenn auch letztere mitunter schwer zu identifizieren sind. Daneben gibt es Stellen, wo die Glosse, und Stellen, wo die Scholien vollständiger sind.

5. V. Londres da Nobrega (Rio de Janeiro) beschäftigten die schwer zu deutenden Worte *partes secanto* des bekannten XII-Tafelsatzes. Entgegen der traditionellen Auffassung, wonach es den Gläubigern erlaubt gewesen wäre, den Leib oder die Leiche ihres Schuldners unter sich zu teilen, ist als Objekt zu *secanto* die Summe zu betrachten, die übrig bleibt, nachdem ein Gläubiger den Schuldner *trans Tiberim* verkauft und sich aus dem Erlös bezahlt gemacht hat. Diesen Rest dürfen die anderen Gläubiger für sich in Anspruch nehmen; dabei soll es nicht als ein Verstoß gegen die *bona fides* gelten (*se fraude esto*), wenn der eine verhältnismässig mehr erhält als der andere.

Es muss noch erwähnt werden, dass den meisten Vorträgen — soweit es das von den jeweiligen Sitzungspräsidenten *elegant* eingehaltene Zeitschema gestattete — lebhaft und geistreiche Diskussionen folgten. Am Schluss der Tagung gab Prof. Bruck (Harvard Univ.) den Gefühlen sämtlicher Teilnehmer Ausdruck, als er beim gemeinsamen Abendessen in Landshut den Organisatoren, den Herren

¹ Siehe jetzt: Pringsheim, *The Origins of the „Lex Aquilia“* (*Mélanges H. Lévy-Bruhl* (1959) 233–244).

² Siehe jetzt: Wesener, *Offensive Selbsthilfe im klassischen röm. Recht* (*Festschr. A. Steinwenter* (1958) 100–120).

K r a u s e und K u n k e l ("die Firma K. und K.", wie er sagte), und ihren immer hilfsbereiten Mitarbeitern im Tagungsbüro seinen wärmsten Dank aussprach.

Für den nächsten Rechtshistorikertag in 1960 ist Saarbrücken in Aussicht genommen.

Leiden, November 1958

Felix W u b b e